

DB Vermögensfondsmandat
2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 113.387
(der „Fonds“)

Mitteilung an die Aktionäre

Für den Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung vom 15. Dezember 2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Allgemeine Anpassungen

Im Rahmen der fortlaufenden Standardisierung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds wurde der gesamte Verkaufsprospekt überarbeitet, um die Sprache in bestimmten Abschnitten zu vereinfachen und zu präzisieren. Insbesondere wurden einzelne Abschnitte im Hinblick auf aktuelle regulatorische Anforderungen überprüft und angepasst. Darüber hinaus soll die harmonisierte Struktur die Lesbarkeit verbessern und eine größere Konsistenz in der Dokumentation aller Fonds gewährleisten. Die Anpassungen beinhalten keine Änderungen der jeweiligen Anlagepolitik.

II. Anpassungen am Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts:

1. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Im Einklang mit der Umsetzung der neuen Anforderungen gemäß der überarbeiteten OGAW-Richtlinie (OGAW VI) hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, für sämtliche Teilfonds des Fonds geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente einzuführen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Liquiditätsrisikomanagement zu stärken und eine faire Behandlung aller Anleger sicherzustellen.

Aufschub von Rücknahmeanträgen / Rücknahmebeschränkungen

Ab dem 16. April 2026 gilt folgende Regelung zu Rücknahmebeschränkungen:

Der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen von Teilfonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmereverlangen der Aktionäre am ersten Abrechnungsstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der Fonds im pflichtgemäßen Ermessen, ob er an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmereverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmereverlangen an dem Abrechnungsstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat der Fonds entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wird er Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem Fonds zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

Der Fonds legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungsstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.

Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungsstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von dem Fonds auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).

Der Fonds entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Der Fonds kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Der Fonds veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.
Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten NAV pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Aktionär zusätzliche Kosten entstehen.

Swing Pricing

Ab dem Inkrafttreten kann der Fonds für sämtliche Teilfonds des Fonds den Swing-Pricing-Mechanismus anwenden.

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Aktionäre vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der NAV unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der NAV nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, bzw. nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse aus dem Teilfonds verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird in normalen Marktumfeldern 2% des ursprünglichen NAV nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung zum Schutz der Interessen der Aktionäre auf mehr als 2% des ursprünglichen NAV erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem NAV ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

2. Änderung des Datums der jährlichen Generalversammlung

Die jährliche Generalversammlung des Fonds wird zukünftig **am dritten Mittwoch im April jedes Jahres um 13:30 Uhr MEZ** abgehalten. Fällt dieser dritte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Bankfeiertag, findet die Jahresgesellschafterversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

3. Beschreibung der „S“ Anteilklasse

Die Beschreibung der „S“-Anteilklasse wurde dahingehend präzisiert, dass – sofern zutreffend – stets auf einen bestimmten Mindestzeichnungsbetrag Bezug genommen wird.

Außerdem wurde die bisherige Formulierung unter der Anteilsklassentabelle in Abschnitt 5.7.4 „Mindestanlage“ entfernt und durch einen neuen Abschnitt „Sonderanteilklassen“ wie folgt ersetzt:

Ab dem Standaardatum	
Besondere Anteilklassen	„S“ 100.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, sofern im Sonderteil des Verkaufsprospekts nicht anders angegeben

4. Anpassung der Mindestanlagebeträge

Die Mindestanlagebeträge der Anteilsklassen wurden vereinheitlicht und wie folgt angepasst:

Bis zum Standaardatum		Ab dem Standaardatum	
Institutionelle Anleger	10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: (ausgenommen 3.000.000.000,- JPY und von Schweden: 250.000.000,- SEK, DPM-Anteilklassen)	Institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,- JPY , von Schweden: 100.000.000,- SEK , und von DPM Anteilklassen: kein Mindestanlagebetrag)
Semi-institutionelle Anleger	2.000.000,- für Anlagen (Geldmarktfonds ausgenommen) in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 50.000.000,- JPY und von Schweden: 4.000.000,- SEK	Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)
Seeding-Anteilklassen	2.000.000,- pro Order in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY	Seeding-Anteilklassen	2.000.000,- pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)

III. Anpassungen am Besonderen Teil des Verkaufsprospekts

2. Für alle Teilfonds, die ökologische und soziale Merkmale bewerben und als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berichten.

a) Die vorvertraglichen Informationen wurden gemäß den Ausschlusskriterien innerhalb der MSCI ESG-Ratings für Staaten und staatsnahe Emittenten wie folgt überarbeitet:

Bis zum Standaardatum	Ab dem Standaardatum
ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten: (...).	ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten: (...).

<p>Ausschlüsse für Investmentfonds</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen; - Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen; - Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen; - Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen; - Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen; - Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen. <p>* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumentenaus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten. <p>Ausschlüsse für Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen; - Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen; - Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen; 	<p>Ausschlüsse für Investmentfonds</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen; - Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen; Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen; Unternehmen, die an der Herstellung von Nuklearsprengköpfen, ganzen Atomraketen, deren Schlüsselkomponenten und/oder an der Herstellung und/oder Lagerung von spaltbarem Material beteiligt sind; Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten erzielen; - Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen; - Unternehmen, die mehr als 0%* ihrer Umsätze aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen <u>beteiligt sind.</u> <p>* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumentenaus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten. <p>Ausschlüsse für Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen; - Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition) bestehen; Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen; - <u>Unternehmen, die an der Herstellung von Nuklearsprengköpfen, ganzen Atomraketen, deren Schlüsselkomponenten und/oder an der Herstellung und/oder Lagerung von spaltbarem Material beteiligt sind;</u>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen; - Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind; - Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen; - Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen; - Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind; - Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen. <p>* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus konventionellen Waffensystemen, Komponenten, unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen; - Unternehmen, die mehr als 105%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen; - Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind; - Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind; - Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen; — Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen; — Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind; — Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen; — Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus der Produktion von Bioziden erzielen; — Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind; - Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen. <p>* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.</p>
--	--

b) Das vorvertragliche Template wurde in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“ überarbeitet:

Bis zum Standidatum	Ab dem Standidatum
<p>Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Standards der International Labour Organisation.</p>	<p>Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen <u>und</u>; den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte <u>und den Standards der International Labour Organisation.</u></p>

HINWEISE

Den Aktionären wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Standidatum. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige

Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Aktionäre, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben

Luxemburg, November 2025

DB Vermögensfondsmandat